Fakultät Soziales und Gesundheit Studiengang Soziale Arbeit B.A. (ST)



Richtlinie zum Grundpraktikum (Modul 2.4, ab PO-Version 3)

(Stand: 27. Juli 2023)

1. Regelung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Soziale Arbeit B.A. schreibt für Studierende mit Studienbeginn 1.10.2020 oder später ein Grundpraktikum vor. Dieses Grundpraktikum muss in einem (oder mehreren) Handlungsfeld(ern) der Sozialen Arbeit absolviert werden und einen Umfang von mindesten 90 Stunden haben. Es darf in maximal drei Einzelpraktika aufgeteilt werden. Das Grundpraktikum ist innerhalb des Basisstudiums, also innerhalb der ersten drei Semester zu absolvieren. Ohne Nachweis des Grundpraktikums ist ein Vorrücken ins Vertiefungsstudium (viertes bis siebtes Semester) ausgeschlossen.

2. Sinn und Zweck des Grundpraktikums

Das Grundpraktikum soll den Studierenden erste Einblicke in Handlungsfelder und Fachpraxis der Sozialen Arbeit geben sowie konkrete Vorstellungen der späteren Berufstätigkeit und erste praktische Kenntnisse vermitteln. Da die spätere Berufstätigkeit in der Regel von klientennaher Tätigkeit geprägt ist, soll das Grundpraktikum auch helfen herauszufinden, ob einem diese Tätigkeit wirklich liegt. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, das Grundpraktikum möglichst früh zu absolvieren oder – noch besser – durch ein freiwilliges Vorpraktikum zu ersetzen.

3. Vorpraktikum statt Grundpraktikum?

Es ist möglich und sogar empfehlenswert, bereits vor Aufnahme des Studiums ein freiwilliges Praktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu absolvieren. Sofern dieses Praktikum die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie dieser Richtlinie erfüllt, kann es auf das Grundpraktikum angerechnet und Letzteres damit praktisch erlassen werden.

4. Ausbildung, FSJ, FOS oder andere soziale Tätigkeiten statt Grundpraktikum?

Praktische Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, die die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie dieser Richtlinie erfüllen, können auf das Grundpraktikum angerechnet und Letzteres damit praktisch erlassen werden. Angerechnet werden insbesondere:

- Absolvierung eines Freiwilligendienstes, sofern nachweislich auch T\u00e4tigkeiten in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit ausge\u00fcbt wurden
- Abschluss einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen
- Abschluss einer der folgenden sozialen Berufsausbildungen: Erzieher/in (auch Jugend- und Heimerziehung), (Haus- und) Familienpfleger/in, Heilerzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Sozialbetreuer/in und Pflegefachhelfer/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in
- Berufstätigkeit in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit
- Ehrenamtliche Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (z.B. offene Jugendarbeit)

5. Anforderungen an die Praktikumsstelle

Das Grundpraktikum muss in einer sozialen Einrichtung bzw. einer sozialen Abteilung oder dem Sozialdienst einer Einrichtung absolviert werden. Hierzu zählen insbesondere Kindergarten, Kinder-/Jugendheim, Einrichtungen und Angebote der offenen Jugendarbeit (z. B. Jugendzentrum, Ferienfreizeiten/-angebote und Jugendgruppen von sozialen, kirchlichen oder freien Trägern), Schulen (z.B. Schulsozialarbeit,
Jugendsozialarbeit an Schulen, Ganztagsbetreuung), heilpädagogische Einrichtungen, Werkstätten für
Menschen mit Behinderung, Förderschulen, Sozialdienste von Krankenhäusern, Kliniken, Gesundheitsämtern oder Altenheimen, Jugendamt, Sozialamt, Hilfen zur Erziehung, Familienbildung, Suchtberatung,
Jugend- und Erwachsenenbildung, Betriebliche Sozialarbeit, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Sozialdienst von Justizvollzugsanstalten. Im Zweifel halten Sie vorab mit der u.g. Ansprechpartnerin Rücksprache, ob Ihre Praktikumsstelle anerkannt wird.

Fakultät Soziales und Gesundheit Studiengang Soziale Arbeit B.A. (ST)



6. Anforderungen an die Praktikumstätigkeiten

Im Rahmen des Praktikums müssen insbesondere klientennahe, sozialpädagogische Tätigkeiten durchgeführt, also mit den Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit gearbeitet werden. Darüber hinaus sind auch koordinative und Verwaltungstätigkeiten der Sozialen Arbeit möglich und sinnvoll. Reine Verwaltungs-, Hauswirtschafts-, Unterrichts- oder Pflegetätigkeiten genügen nicht. Im Zweifel halten Sie vorab mit der u.g. Ansprechpartnerin Rücksprache, ob Ihre geplanten Praktikumstätigkeiten genügen.

7. Versicherungsschutz während des Grundpraktikums

Sie sind während des Grundpraktikums im Inland gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Allerdings greift für dieses Praktikum gem. § 133 Abs. 1 SGB VII nicht die Unfallversicherung der Hochschule, sondern die der Praktikumsstelle. Gegebenenfalls muss Ihre Praktikumsstelle Sie noch bei der Unfallversicherung melden. Das Melden unbezahlter Mitarbeitender ist allerdings unkompliziert und oft bereits durch eine generelle Meldung abgedeckt.

8. Anforderungen an den Nachweis

Für den Abschluss einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sowie den Abschluss einer sozialen Berufsausbildung gem. Punkt 4 dienen Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde als Nachweis. Für ein Grund- oder Vorpraktikum ist die beigefügte Bescheinigung von der Praktikumsstelle auszufüllen. (Diese steht auch als PDF-Formular bereit, das bis auf Stempel und Unterschrift am Computer ausgefüllt werden kann.)

Für Freiwilligendienste, berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein Zeugnis der Einrichtung anerkannt werden, sofern die in der beigefügten Bescheinigung geforderten Informationen daraus hervorgehen. Andernfalls ist auch hier die Bescheinigung von der Einrichtung auszufüllen, in welcher der Freiwilligendienst bzw. die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wurde.

Der Nachweis muss entweder im Original oder in beglaubigter Kopie oder in einfacher Kopie bei gleichzeitiger Vorlage des Originals eingereicht werden.

9. Leistungsverbuchung für das Grundpraktikum

Wenn Sie Ihr Grundpraktikum vollständig absolviert haben oder alternativ ein Vorpraktikum gem. Punkt 3 oder eine andere soziale Tätigkeit gem. Punkt 4 vorweisen können, nehmen Sie mit der u.g. Ansprechpartnerin Kontakt auf und übergeben ihr den Nachweis. Ihre Leistung wird dann im folgenden Prüfungszeitraum verbucht. Damit die Leistungsverbuchung reibungslos gelingt, ist es wichtig, dass Sie sich in dem Semester, in welchem Sie den Nachweis erbringen, auch bei der Prüfungsanmeldung für dieses Modul anmelden. Eine Leistungsverbuchung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich.

10. Ansprechpartnerin

Wenn Sie Fragen zu den Anforderungen an Praktikumsstelle und Praktikumstätigkeiten oder zur Anerkennung von Freiwilligendiensten oder anderen sozialen Tätigkeiten haben bzw. den Nachweis für das Grundpraktikum oder eine der Alternativen gem. Punkt 3 und 4 erbringen wollen, wenden Sie sich bitte an: Christine Hiebl, M. A.

E-Mail: christine.hiebl@hs-kempten.de | Tel: 0831 / 2523-616

Büro: Gebäude A (Denkfabrik), Raum A324

Sprechzeiten: Di, 13.00 bis 14.00 Uhr, nur nach Vereinbarung

Fakultät Soziales und Gesundheit Studiengang Soziale Arbeit B.A. (ST)



Bescheinigung über Grundpraktikum, Vorpraktikum oder sonstige Tätigkeiten

Name der Einrichtung:
ggf. Abteilung o.ä.:
Anschrift der Einrichtung:
Ansprechpartner/in der Einrichtung:
Name der Studentin / des Studenten:
Geburtsdatum der Studentin / des Studenten:
Matrikelnummer der Studentin / des Studenten:
Zeiträume und Stundenumfang des Praktikums bzw. der Tätigkeit:
Einsatzbereiche und Tätigkeiten:
Datum Stampel und Unterschrift der Einrichtung
Datum, Stempel und Unterschrift der Einrichtung